

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zwei u. neunzigste öffentliche Sitzung  
der ersten Kammer, am 21. Januar 1834.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der I. Deputation, die Abkürzung des jetzigen Landtags betreffend.

**D. Deutrich:** Es bleibe ja jedem Mitgliede unbenommen, seine Wünsche in Hinsicht der Redaction der Deputation zu übergeben.

**Prinz Johann:** Es sei ja hier lediglich von Redactionsveränderungen, nicht von materiellen Bestimmungen die Rede.

**Secretair v. Sedtwich:** Mindestens den königlichen Beauftragten müsse unbenommen bleiben, Redactionsbemerkungen zu machen.

**D. Deutrich:** Es verstehe sich dieß theils von selbst, theils könnten auch die königl. Beauftragten ihre Wünsche der Deputation übergeben.

**Staatsminister v. Lindenau** erklärt, wie sich die Regierung hiermit vollkommen zufrieden stelle.

**v. Posern:** Die Redactionsveränderungen und überhaupt das, was bei 6., 7., 8. von der Deputation berührt worden ist, haben uns bisher unendlich viel Zeit gekostet; es kann mich daher nur freuen, wenn dieß künftig nach dem Vorschlage der Deputation nicht mehr der Fall sein wird, und obschon mein Wunsch eigentlich noch weiter geht, vielmehr dahin gerichtet ist, es möge ein Weg aufgefunden werden, wo, unbeschadet der Freiheit der ständischen Berathung und Beschlußfassung, alle und jede Redaction der Gesetze in die Hände der Regierung gelegt wird, weil ich überzeugt bin, daß hierdurch die ewigen Landtage sich um Vieles abkürzen ließen, und dem Lande viel Geld erspart werden würde, so bescheide ich mich doch gern, daß ein dergleichen Antrag bei dem jetzigen Geiste der Zeit wenig Beifall finden wird, und es genügt mir vor der Hand, hierüber wenigstens meine Meinung öffentlich ausgesprochen zu haben; ich überlasse daher das Weitere der Zeit, und bemerke nur noch, daß eine ähnliche Idee bereits schon früher einmal in dieser Kammer aufgetaucht ist, als Hr. v. Einsiedel uns einen Vorbericht über die allgemeine Militairpflicht vortrug. —

Der Präsident fragt, und zwar wegen jedes Punctes einzeln: Nimmt man die Vorschläge der Deputation unter Nr. 6. (Nr. 7. und 8.) an?

Es erfolgt bejahende Antwort, und zwar wegen Nr. 6. und 8. einstimmig, wegen Nr. 7. mit 20 gegen 5 Stimmen.

Der neunte Punct lautet:

Daß die Vorlesung der gedruckt vorliegenden Decrete durch den Referenten, ingleichen die Vorlesung derjenigen §§. oder Artikel, zu denen weder ein Amendement schriftlich eingereicht, noch

ein solches bei der Berathung aufgestellt worden, nicht minder der zu solchen Paragraphen oder Artikeln gehörigen Motiven, gänzlich unterbleibe.

Er kann, wie der Referent bemerkt, nach demjenigen, was zu Nr. 2. beschlossen worden, nur noch wegen Vorlesen der Decrete in Frage kommen, die nach dem Vorschlage der Deputation unterblieben sein würde.

**D. Weber** findet die Zeitersparniß, welche dieß bewirken kann, zu unbedeutend, um dadurch die Deffentlichkeit zu beeinträchtigen.

**Prinz Johann** aber macht darauf aufmerksam, daß die königl. Decrete ja schon beim Eingange abgelesen würden, und findet sodann die Frage: Genehmigt man den Vorschlag der Deputation unter Nr. 9. so weit er die unterlassene Vorlesung der Decrete betrifft? bejahende Antwort mit 32 Stimmen gegen 3.

Demnächst erbittet sich **D. Weber** das Wort: Es ist bisweilen von uns über umfanglichere Gesetzentwürfe 14 Tage und länger speciell berathen worden, ohne daß wir die Wahrscheinlichkeit für uns gehabt haben, daß das Gesetz den in demselben angenommenen Grundsätzen nach die Zustimmung der Kammer erhalten werde. Ebenso könnte dieser Fall bei der Berathung ganzer Gesetzbücher eintreten. Die Annahme oder Verwerfung eines umfanglichen Gesetzentwurfs hängt aber meistens nicht sowohl von kleinen Modificationen einzelner §§. als von jenen Grundsätzen ab. Diese Verfahrungsweise setzt uns einer zweifachen Gefahr aus: erstlich, daß die Zeit, die wir mit der Berathung einzelner §§. zubringen, verloren gehe, zweitens, daß wir wohl sogar geneigt gemacht werden, ein Gesetz, weil wir darauf so viel Zeit verwendet haben, auch dann anzunehmen, wenn wir es zu verwerfen Gründe haben. Ich trage daher darauf an, daß unter Nr. 10. die Bestimmung aufgenommen werde: „daß bei Gesetzbüchern oder umfanglichen Gesetzen über die einzelnen Abtheilungen eine allgemeine Berathung vorangehen und hierauf darüber abgestimmt werden solle, ob die Berathung im Einzelnen fortzusetzen oder ob der Gesetzentwurf zu verwerfen sei, daß aber, wenn die Fortsetzung der Berathung beschlossen worden, am Ende der speciellen Berathung nochmals über die Annahme oder Verwerfung abgestimmt werde.“

Diesem Antrage tritt **Prinz Johann** nicht bei, weil nach den bisher gemachten Erfahrungen die vorausgehende Principfrage mindestens nicht zur Abkürzung geführt habe und die Regierung nicht verlangen könne, daß jedes Gesetz speciell discutirt werde.

**D. Weber:** Ihm sei kein §. der Landtagsordnung be-